

Stadt Meßstetten

Zollernalbkreis

Satzung der Stadt Meßstetten über örtliche Bauvorschriften zur 3. Änderung Bebauungsplan „Marienstraße“

Aufgrund von § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Meßstetten am 22.10.2021 zusammen mit den planungsrechtlichen Festsetzungen die örtlichen Bauvorschriften zur 3. Änderung und des Bebauungsplanes „Marienstraße“ beschlossen.

A. Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBL. S. 357, berichtigt S. 416+), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313)

B. Örtliche Bauvorschriften

Bisherige Festsetzungen:

Mit Inkrafttreten diese Örtlichen Bauvorschriften treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen von Örtlichen Bauvorschriften außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichen zum Bebauungsplan und der planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB werden für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Marienstraße“ folgende örtliche Bauvorschriften festgesetzt:

1.1 Dachform, Dachneigung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachform: Satteldächer und Pultdächer

Dachneigung: 20-30°

1.2 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Außenflächen der Fassaden sind als Holz-, Putz- oder Blechfassaden auszubilden. Außenanstriche sind nur in den Farbtönen braun, olivgrün, grau oder beige zulässig. Reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien und stark strukturierte Putzarten sind nicht zulässig. Dacheindeckungen aus Metall müssen aus nicht glänzenden Oberflächen bestehen und sich farblich an eine rote oder rotbraune Ziegeleindeckung anpassen. Kollektoren und Photovoltaikanlagen gelten nicht als Dacheindeckung. Reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien sowie die Verwendung von unbeschichtetem Kupfer und Zink sind nicht zulässig.

1.3 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen in Form von Zäunen sind nicht zulässig.
Zulässig sind belebte Hecken.

1.4 Leitungen/Beleuchtung/Masten (§74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Antennen, Satellitenempfangsanlagen und Masten sind im Schuppengebiet nicht zulässig.

1.5 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen jeglicher Art sind nicht zulässig.

1.6 Abgrabungen und Anfüllungen (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Beabsichtigte Abgrabungen und Anfüllungen sind im Baugesuch darzustellen.
Entlang der Grundstücksgrenzen sind die Geländeübergänge absatzlos zu gestalten.

1.7 Sonstige Festsetzungen

1.7.1 (Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke § 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Sämtliche, nicht mit einem Gebäude überbauten Flächen sind wasserdurchlässig herzustellen. Versiegelte Flächen wie Asphaltbeläge oder Pflaster ohne Rasenfuge sind nicht zugelassen.

1.8 Versorgungsanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO

Es erfolgt keine Versorgung des Gebietes mit Strom und Wasser sowie keine Verlegung von Entwässerungsleitungen durch die Stadt Meßstetten.

1.9 Feuerstellen

Feuerstellen sind auf den Außenflächen nicht zulässig.

Meßstetten, den 22.10.2021

Meßstetten, den 22.10.2021

Büro Wesner
Meßstetten

Schroft
Bürgermeister